

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und 7 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, in Verbindung mit den §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, fest, dass die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH (FN 138832s beim LG Wels) als Veranstalterin des Fernsehprogramms „BTV Salzkammergut“ am 13.10.2016 zwischen 15:00 und 16:00 Uhr durch Ausstrahlung von Werbung im Ausmaß von 15 Minuten und 14 Sekunden die innerhalb eines Einstundenzeitraumes maximal zulässige Werbedauer von 20 vH um 3 Minuten und 14 Sekunden überschritten und damit die Bestimmung gemäß § 45 Abs. 1 AMD-G verletzt hat.
2. Der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wird gemäß § 62 Abs. 3 AMD-G aufgetragen, den Spruchpunkt 1. binnen sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides im Rahmen des von ihr ausgestrahlten Programms „BTV Salzkammergut“ an einem Donnerstag zwischen 15:00 und 16:00 Uhr in folgender Weise durch Einblendung des Texts im Bild und Verlesung zu veröffentlichen:

„Die Kommunikationsbehörde Austria hat im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht Folgendes festgestellt:

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH hat am 13.10.2016 im Programm „BTV Salzkammergut“ die maximal zulässige Werbedauer innerhalb eines Einstundenzeitraumes um 3 Minuten und 14 Sekunden überschritten. Dadurch wurden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verletzt.“

3. Der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH wird gemäß § 29 Abs. 1 AMD-G aufgetragen, der KommAustria zum Nachweis der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung binnen weiterer zwei Wochen Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung vorzulegen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund der nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG der KommAustria obliegenden Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter wurde die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH mit Schreiben vom 13.10.2016 aufgefordert, der KommAustria binnen drei Tagen Aufzeichnungen des Kabelfernsehprogramms „BTV Salzkammergut“ vom 13.10.2016, von 15:00 bis 16:00 Uhr, vorzulegen.

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH legte die gewünschten Aufzeichnungen mit Schreiben vom 19.10.2016 vor. Im Zuge der Auswertung der vorgelegten Sendungsaufzeichnung kam die KommAustria zu dem Ergebnis, dass im Rahmen der einstündigen Sendung die maximal zulässige Werbedauer von 20 vH um drei Minuten und 14 Sekunden überschritten worden ist.

Mit Schreiben vom 07.11.2016 leitete die KommAustria wegen der vermuteten Verletzung der Bestimmung gemäß § 45 Abs. 1 AMD-G ein Feststellungsverfahren gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 AMD-G ein und räumte der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH die Gelegenheit ein, zu den dargestellten Auswertungsergebnissen und deren rechtlicher Würdigung binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen. Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH machte von dieser Stellungnahmemöglichkeit keinen Gebrauch.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH zeigte der KommAustria am 22.06.2011, KOA 1.900/11-039, die Veranstaltung des über verschiedene Kabelnetze in Oberösterreich bzw. der Region Salzkammergut verbreiteten Programms „BTV Salzkammergut“ an. Die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH ist zudem aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 31.10.2013, KOA 2.135/13-011, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 09.12.2014, KOA 2.150/14-020, Veranstalterin des über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 115, Frequenz: 12,663 GHz, verbreiteten Programms „BTV“. Das Programm „BTV Salzkammergut“ wird auch im Rahmen des über Satellit verbreiteten Programms „BTV“ weiter verbreitet.

Am 13.10.2016 wurde von 15:00 bis 16:00 Uhr das Programm „BTV Salzkammergut“ ausgestrahlt. Dabei handelt es sich um eine Informationssendung, die u.a. Beiträge aus Kultur, Sport und regionalen Ereignissen beinhaltet. Im Rahmen der einstündigen Sendung wurden auch fünf Werbesendungen ausgestrahlt. Die Dauer dieser Werbesendungen umfasste insgesamt 15 Minuten und 14 Sekunden (00:15:14):

Der erste Werbeblock startete um 15:05:09 und endete um 15:10:12. Die Dauer betrug somit inklusive der Trennelemente zu Beginn und am Ende des Werbeblocks 00:05:03.

Um 15:22:39 startete ein einzelner Werbespot, der um 15:22:54 endete, und somit inklusive des Trennelements am Anfang des Werbespots 00:00:15 dauerte. Während des Werbespots wurden die ablaufenden Sekunden eingeblendet.

Ein weiterer Werbeblock startete um 15:27:02 und endete um 15:28:50; die Dauer betrug inklusive der Trennelemente zu Beginn und am Ende des Werbeblocks 00:01:48.

Um 15:32:25 begann ein weiterer Werbeblock, welcher um 15:39:21 endete; die Dauer betrug inklusive der Trennelemente zu Beginn und am Ende des Werbeblocks 00:06:56.

Im Anschluss an die Abmoderation der Informationssendung startete um 15:58:29 unter dem Titel „Was, wann, wo“ ein werblich gestalteter Veranstaltungskalender, der um 15:59:41 endete, die Dauer betrug somit inklusive der Trennelemente zu Beginn und am Ende des werblichen Veranstaltungskalenders 00:01:12.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige des Kabelfernsehprogramms „BTV Salzkammergut“ und zur Zulassung der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum am 13.10.2016 zwischen 15:00 und 16:00 Uhr ausgestrahlten Programm „BTV Salzkammergut“, insbesondere zur Dauer der gesendeten Werbung, beruhen auf der Auswertung der von der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH vorgelegten Aufzeichnungen des Kabelfernsehprogramms „BTV Salzkammergut“.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Beobachtung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 31 bis 38 und 42a bis 45 AMD-G durch private Rundfunkveranstalter. Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die KommAustria in regelmäßigen, zumindest aber in monatlichen Abständen bei allen Rundfunkveranstaltern Auswertungen von Sendungen, die kommerzielle Kommunikation beinhalten, durchzuführen. Binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstrahlung der Sendung oder der Bereitstellung, hat die KommAustria jene Sachverhalte, bei denen der begründete Verdacht einer Verletzung der genannten Bestimmungen vorliegt, von Amts wegen weiter zu verfolgen.

Aufgrund der Ergebnisse der Auswertung war hinsichtlich des oben dargestellten Sachverhaltes ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß § 45 Abs. 1 AMD-G iVm § 60, § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 AMD-G einzuleiten und der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH dazu Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen, wovon diese jedoch keinen Gebrauch machte.

4.2. Verletzung von § 45 Abs. 1 AMD-G (Überschreitung der maximal zulässigen Werbedauer innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde – Spruchpunkt 1.)

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

40. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die in Fernsehprogrammen vom Anbieter (Fernsehwerbung) oder als Bestandteil eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf vom Anbieter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet oder bereitgestellt wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen

Entgelt zu fördern. Werbung umfasst weiters jede Äußerung zur Unterstützung einer Sache oder Idee, die gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung verbreitet wird (ideelle Werbung);
[...]"

§ 45 AMD-G lautet:

„Werbe- und Teleshoppingdauer

§ 45. (1) Die Dauer von Werbespots und Teleshopping-Spots – das sind Erscheinungsformen audiovisueller kommerzieller Kommunikation gemäß § 2 Z 40 erster Satz und § 2 Z 33 mit einer Dauer von bis zu zwölf Minuten – darf innerhalb eines Einstundenzeitraumes, gerechnet ab der letzten vollen Stunde, insgesamt 20 vH nicht überschreiten.

(2) Nicht in die höchstzulässige Dauer einzurechnen sind

1. Hinweise des Rundfunkveranstalters auf eigene Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Sendungen abgeleitet sind;
2. Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit;
3. Kostenlose Spendenaufrufe zu wohltätigen Zwecken;
4. ungestaltete An- und Absagen von Patronanzsendungen;
5. Produktplatzierungen;
6. Sendezeiten für ideelle Werbung.

(3) Ein Teleshopping-Fenster muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung dauern. Es muss optisch und akustisch klar als solches gekennzeichnet sein.

(4) Zusätzlich zur Zeitdauer nach Abs. 1 darf in einem Fernsehprogramm, solange dieses weder unmittelbar noch mittelbar in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union öffentlich empfangen werden kann, die für Werbespots eingeräumte Sendezeit innerhalb eines Einstundenzeitraums, gerechnet ab der letzten vollen Stunde, höchstens 20 vH betragen.“

Die KommAustria geht davon aus, dass die Bezirks TV Vöcklabruck GmbH einer vollen Stunde in ihrem Programm eine natürliche Stunde zugrunde legt und sich somit die ausgewertete volle Stunde vom 13.10.2016 (zwischen 15:00 und 16:00 Uhr) mit der natürlichen Stunde deckt. Dies resultiert vor allem aus der Gestaltung der vorgelegten Aufzeichnung der Sendung von 15:00 bis 16:00 Uhr mit Anmoderation und Abmoderation und wurde zudem von der Bezirks TV Vöcklabruck GmbH nicht bestritten.

Der Berechnung der Dauer der im Rahmen der ausgewerteten einstündigen Sendung ausgestrahlten Werbung wurde ferner das Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 17.02.2016 (Rechtssache C-314/14 Sanoma Media Finland Oy u.a.) zugrunde gelegt. In dieser Entscheidung zur Auslegung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, auf welcher auch die hier relevante Regelung gemäß § 45 AMD-G beruht, hat der EuGH festgehalten, dass in die höchstzulässige Werbezeit die gesamte Dauer eines Werbeblocks ab Beginn des (akustischen oder räumlichen) Trennelements zu Beginn der Werbung bis zum Ende des (akustischen oder räumlichen) Trennelements nach der Werbung (oder in Ausnahmefällen der letzten Schwarzblende, wenn danach unmittelbar Programm folgt) einzurechnen ist. Von der Werbedauer umfasst sind daher alle Schwarzblenden, „Reminder“ und sonstige Elemente innerhalb des Werbeblocks, sofern nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen (z.B. für Begleitmaterialien oder ideelle Werbung).

Da das Programm „BTV Salzkammergut“ auch über Satellit weiterverbreitet wird, konnte im gegenständlichen Fall auch nicht die Regelung gemäß § 45 Abs. 4 AMD-G greifen, welche Fernsehveranstaltern, deren Programm weder unmittelbar noch mittelbar in einem anderen Mitgliedstaat zu empfangen ist, zusätzlich Werbezeit von 20 vH innerhalb eines Einstundenzeitraums einräumt.

Im Sinne der zuvor dargelegten Erwägungen ist daher festzustellen, dass die maximal zulässige Werbedauer von 12 Minuten innerhalb eines Einstundenzeitraums am 13.10.2016 zwischen 15:00 und 16:00 Uhr im Programm „BTV Salzkammergut“ um 3 Minuten und 14 Sekunden überschritten wurde. Somit liegt eine Verletzung des § 45 Abs. 1 AMD-G vor (Spruchpunkt 1.).

4.7. Veröffentlichung und Nachweis (Spruchpunkte 2. und 3.)

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung stützt sich auf § 62 Abs. 3 AMD-G. Nach der Rechtsprechung zur vergleichbaren Bestimmung des § 37 Abs. 4 ORF-G und dessen Auslegung im Sinne der Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts (vgl. VfSlg. 12.497/1990 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2003/04/0045) ist die Veröffentlichung der Entscheidung als „contrarius actus“ zu einem solchen Zeitpunkt im entsprechenden Programm aufzutragen, dass „tunlichst der gleiche Veröffentlichungswert“ erzielt wird. Mit der Veröffentlichung einer Kurzfassung der Entscheidung soll diesem Anliegen eines „contrarius actus“ Rechnung getragen werden. Die Wahl der Sendezeit der Veröffentlichung ergibt sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitrahmen erfolgte (Spruchpunkt 2.)

Die Vorlage der Aufzeichnungen dient der Überprüfung der Erfüllung des Auftrags zur Veröffentlichung und stützt sich auf § 29 Abs. 1 AMD-G (Spruchpunkt 3.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.965/17-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Februar 2017

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

Bezirks TV Vöcklabruck GmbH, Wartenburger Straße 31, 4840 Vöcklabruck, per **RSb**